



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

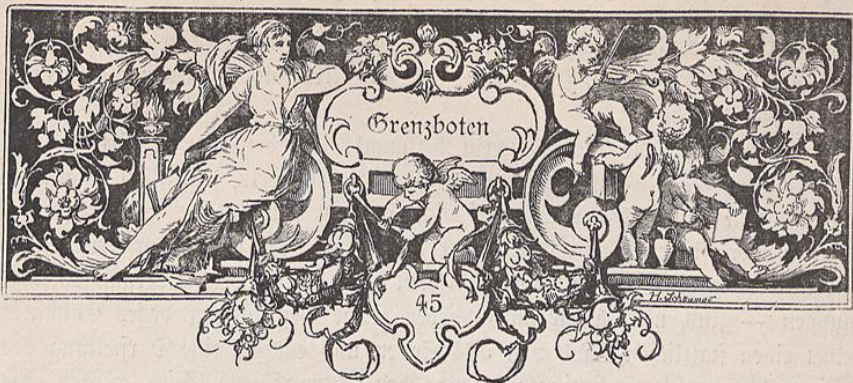
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das neue Aktiengesetz. 1.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Das neue Aktiengesetz.

1.



in Wunsch, der im Laufe der Jahre immer lauter wurde und in den periodischen Mahnungen der Blätter aller Parteifarben wie in den jährlich wiederkehrenden Statsdebatten des Reichstages seinen Wiederhall fand, tritt gegenwärtig der Verwirklichung näher. Der längst erwartete Entwurf eines Gesetzes betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften liegt bereits den Ausschüssen des Bundesrats zur Beratung vor, und es ist zu erwarten, daß nach dem Ergebnis derselben schon dem nächsten Reichstage die entsprechende Vorlage zugehen wird. *)

Gleich mit dem Einbringen des Entwurfs an den Bundesrat wurde das öffentliche Verlangen nach der Kenntnis des Inhalts rege gemacht, die Tagespresse wußte einzelne Bestimmungen zu erhaschen, und es begann sich alsbald nach allen Richtungen ein kleines Feuer der Diskussion zu eröffnen. Diese Publikationen konnten jedoch nicht genügen; es sind der Beteiligten zu viele, welche genau wissen wollen, wie sich das zukünftige Aktienrecht gestalten wird; es handelt sich um Bestimmungen, welche möglicherweise dem Schaffenstrieb und der Sparkraft des deutschen Volkes eine neue Richtung geben sollen. Unter diesen Umständen nahm die Reichsregierung keinen Anstand, die sonst geheime Drucksache des Bundesrats dem großen Publikum zugänglich zu machen, indem sie eine Veröffentlichung des Entwurfs mit Begründung und Anlagen durch

*) Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften nebst Begründung und Anlagen, vorgelegt dem Bundesrat am 7. September 1883. Berlin, C. Heymanns Verlag.

eine Berliner Buchhändlerfirma veranstaltete. In den nachstehenden Aufsätzen soll Inhalt und Bedeutung des Entwurfs der Aktiennovelle einer Besprechung unterzogen werden.

Außerlich ist die Novelle dazu bestimmt, den betreffenden Artikeln des Handelsgesetzbuchs, welche die gedachte Materie behandeln, substituirt zu werden, und insofern stellt sich der Entwurf nicht als ein selbständiges Gesetz dar; inhaltlich aber ist er es durchaus. Nur sehr wenige der bisherigen Artikel sind unverändert geblieben, an sechzig Artikel — außer den Übergangsbestimmungen — sind neu hinzugefügt worden. Die Begründung dieses Entwurfs bildet einen stattlichen Band von 524 Seiten und enthält eine Darstellung des Aktienrechts, welche unbedingt — mag der Entwurf zum Gesetz werden oder nicht — zum bestimmenden Merkmal für die künftige Entwicklung dieses Gegenstandes werden muß. Man erhält aus ihm einen interessanten Einblick in die gesetzgeberische Werkstätte des Reiches und sieht, mit welchen außerordentlichen Mitteln und mit welchem Aufwand von Arbeit und Gründlichkeit die Reichsregierung an die Lösung dieser schwierigen Aufgabe getreten ist. Die Anlagen des Entwurfs geben eine ausführliche systematische Darstellung des Aktienrechts und seiner Reformen bei allen Kulturvölkern; die Reformbestrebungen in Oesterreich, das Recht von Ungarn, der Schweiz, England, Frankreich, Belgien, Italien, den Niederlanden und Spanien werden in lichtvoller Weise entwickelt. Was an der so reichen Literatur und Rechtsprechung zu Tage getreten ist, alles das findet sich kritisiert und verwertet vor. Den Schluß bildet eine statistische Übersicht über die Kommanditaktiengesellschaften und Aktiengesellschaften in Preußen, wie sie sich nach einem im preussischen statistischen Bureau gesammelten Material ergibt. Diese Übersicht ist freilich nur eine summarische; sie zählt nicht die einzelnen 1169 Aktiengesellschaften und 51 Kommanditgesellschaften auf Aktien auf, sondern behandelt nur die einzelnen Hauptbetriebszweige nach Gruppen. Das ist vielleicht zu beklagen und wird den Statistiker nicht gerade befriedigen. Allein da eine amtliche Statistik über die Aktiengesellschaften weder im Reiche noch in Preußen besteht, so mußte sich offenbar die Regierung eine gewisse Reserve auferlegen; sie würde bei jeder einzelnen Gesellschaft nicht immer für jede Zahl einstehen können, und eine speziellere Aufführung würde nicht bloß zu Rekriminationen Anlaß geben, sondern leicht geeignet sein, einer einzelnen Gesellschaft zu schaden. Auch in dieser Gruppenübersicht läßt sich der Gang der Aktienbewegung in den Jahren 1871 bis 1875 verfolgen und weist überaus lehrreiche Ergebnisse auf.

2.

An sich freilich bedarf es heute eines statistischen Nachweises nicht mehr für die Verwüstungen, welchen das Aktienwesen anheimgefallen ist und welche dieses selbst angerichtet hat. Leider ist es nicht bloß der materielle Verlust, um

den es sich handelt, obwohl wahrscheinlich kein Haus und keine Familie vorhanden ist, in der sich nicht der Krach von 1873 fühlbar machte, von den zahllosen vernichteten Existenzen ganz zu schweigen. Höher anzuschlagen ist der ideelle Verlust. Mit jener maßlosen Aktiengründung beginnt gleichzeitig eine Periode der Entfittlichung, die Klassegegensätze beginnen sich zu schärfen, und neben dem Luxus der Gründer erhebt sich das Gespenst der Sozialdemokratie. Ausschreitungen nach allen Richtungen treten hervor, und der Ausbeute durch die Gründer und deren Genossen folgen nicht minder wüste, über das Ziel hinausgreifende Rekrinationen und Verbitterungen. Unter solchen Eindrücken kann man sich nicht wundern, wenn sogar der Ruf nach Unterdrückung der Aktiengesellschaftsform laut geworden ist. Diesem Rufe zu folgen wäre der gegenwärtige Augenblick jedenfalls verfrüht. Man muß auch schon in Rücksicht ziehen, daß bei dem internationalen Charakter des Handels Deutschland, das mitten im Herzen Europas liegt, einseitig nicht zu weit vorgehen kann. Von der Berliner Börse knüpfen sich leicht die Fäden an die Börsen von London, Paris, Wien, Frankfurt, Brüssel, und entzieht man der einheimischen Industrie das Geld, so fließt ihr solches nicht zum Nutzen des Staates von außen zu, oder es wandern die heimischen Mittel ins Ausland. Man hat nur bisher den wirtschaftlichen Charakter der Aktienanteile verkannt; die Gesetzgebung ging von der verkehrten Anschauung aus, daß die Aktien die Kapitalsanlage vermitteln — und das Tobbertum hat hieraus seinen Nutzen zu ziehen verstanden —, während sie in Wahrheit nur ein Mittel zur Verteilung des Risikos sein sollen. Dieser Gesichtspunkt ist es, der den Entwurf zu beherrschen scheint; er findet seinen geeignetsten Ausdruck in der Bestimmung, daß der Nominalbetrag der Namensaktie mindestens 1000 Mark, derjenige der Inhaberaktie mindestens 5000 Mark betragen muß. Durch diese Bestimmung soll das kleine Kapital von den Aktienunternehmungen zurückgehalten werden, eine Bestimmung, die umso wirksamer sein wird, als der Zeichner zwei Jahre lang für den vollen Betrag der von ihm gezeichneten Aktie haftet. Die Aktiengesellschaft ist eine komplizierte Existenz; weil nicht der Geschäftsherr, sondern nur Beamte an der Spitze der Verwaltung stehen, so ist schon wegen des Kontrollapparates der ganze Mechanismus der Geschäftsführung weniger durchsichtig und viel teurer als das Einzelgeschäft. In der Natur der Sache liegt es, daß ein Geschäftsherr vorsichtiger in seinen Unternehmungen, sparsamer in der Verwaltung, sorglicher für die Zukunft ist als beamtete Direktoren. Der Aktionär steht dem Unternehmen viel fremder gegenüber, ihm liegt zunächst daran, eine hohe Dividende zu erzielen, jederzeit gewinnbringend sich seines Anteils zu entäußern. Das sind Thatsachen, die solange wahr sind, als es Aktiengesellschaften geben wird. Deshalb sollte sich der kleine Mann, den Mittel und Fähigkeiten völlig ungeeignet machen, einen solchen Mechanismus zu erkennen, davon fernhalten. Für ihn ist die Beteiligung an einem Aktienunternehmen mehr oder weniger ein Lotteriespiel, bei

dem voraussichtlich die Mieten zahlreicher sein werden als die Gewinne. Man sehe nur die Resultate! In der Zeit von 1871 bis 1875 haben von 246 Gesellschaften 90 in allen fünf Jahren 0 Prozent Dividende gegeben, 114 durchschnittlich weniger als 1 Prozent, 160 durchschnittlich weniger als 3 Prozent! Wie viel besser wäre es gewesen, das Kapital in Staatsanleihen, in Pfandbriefen ritterschaftlicher Institute, in Sparkassen anzulegen! Rechnen wir dazu noch die Verluste, welche die Aktionäre durch Reduktionen, Liquidation und Konkurse erlitten haben, so wird das Bild noch düsterer; bei 69 Liquidationen haben die Aktionäre nichts, bei 70 weniger als pari erhalten, von den 84 Konkursen ist bei 57 auf die Aktionäre nichts gefallen.

Trotz dieser Schattenseiten wird aber doch nicht geleugnet werden können, daß viele Unternehmungen, welche heute dem Handel und Verkehr einen außerordentlichen Aufschwung gegeben haben, ohne die Kapitalsvereinigung der Aktiengesellschaften überhaupt nicht hätten entstehen können: Eisenbahnen, Kanäle, Schifffahrtslinien u. dergl. m. Wir müssen also die Form der Bergesellschaftung beibehalten in allen solchen Fällen, wo die Kraft des Einzelnen nicht ausreicht. Aber diese eignen sich eben nur für das Großkapital. Deshalb ist zu hoffen, daß die Höhe der Aktien nur dieses zu Aktiengesellschaften vereinigen wird. Hiermit hat also der Entwurf eine zweite Frage entschieden, welche gleichzeitig von den entgegengesetzten Strömungen aufgeworfen wurde. Sozialpolitiker der verschiedenen Richtungen haben verlangt, daß das Gesetz die Unternehmungen bestimmen soll, welche allein in der Form von Aktiengesellschaften betrieben werden dürfen. Zunächst zeigte sich das wunderliche Schauspiel, daß schon hier die Meinungen weit auseinander gingen, denn die einen wollten alle öffentlichen Unternehmungen dem Staate, den Kreisen und Gemeinden vindizieren und die übrigen für die Aktiengesellschaften vorbehalten, die andern kamen gerade zu dem entgegengesetzten Resultat. Aber gesetzt auch, es ließe sich hier eine Einigung erzielen, so zeigt sich doch ein solcher Vorschlag praktisch unausführbar. Wo läßt sich die Gesetzesformel finden, nach welcher mit Sicherheit entschieden werden kann, ob eine Unternehmung dem öffentlichen oder gemeinen Nutzen dient, nach welcher der Gesellschaftszweck genau präzifiziert werden kann? Das sind Utopien, und wer sie aufstellt, ohne in präzifizierter Formel die Ausführbarkeit zu suchen, wird dem Vorwurf des Charlatans nicht entgehen können.

Mußte also die Aktiengesellschaft beibehalten werden, so war die Frage nach der Reform des bestehenden Rechts eine umso dringendere geworden. Denn das bestehende Gesetz erschien als der sichtbare Prügelnabe des Krachs. In der That entziehen sich die einzelnen Ursachen der Krisis einer greifbaren Kritik; der Aufschwung des politischen Lebens, die größere Entfaltung der Macht des Staates, der Niedergang Frankreichs, der Milliardenfegen des Krieges und die ins maßlose betriebene Produktion und Spekulation, die Geldgier auf der einen, der Leichtsinns und die Thorheit auf der andern Seite — das alles sind

Ursachen, denen man teils nicht zu Leibe gehen wollte, teils nicht konnte. Wer mag sich gern selbst anklagen? So blieb also das Gesetz, die sogenannte Novelle vom 11. Juni 1870, für die berechtigten und unberechtigten Vorwürfe übrig. Dieses Gesetz nun entstammte der Periode unserer wirtschaftlichen Reformen, in welcher die Manchester Schule unter Anführung Delbrücks wie in der Gewerbeordnung und andern Gesetzen so auch im Aktienrecht ihre höchsten Triumphe feierte. Entfesselung der wirtschaftlichen Bewegung von allen Beschränkungen war die Lösung. So hatte man nichts eiligeres zu thun, als die staatliche Genehmigung und Aufsicht für die Aktiengesellschaften aufzuheben, ohne die entsprechenden Kautelen an deren Stelle zu setzen. Der Gesetzgeber der Novelle wiegte sich in dem schönen Traume, daß die Beteiligten am besten ihr Interesse selbst wahrnehmen und daß sich auch hier die entgegengesetzten Kräfte stets im Gleichgewicht halten würden. In ruhiger Entwicklung würden die Schwächen des Gesetzes vielleicht nicht so fühlbar geworden sein; allein für solche Zeiten sind die Gesetze eigentlich überflüssig. Wenn die Menschen sittlich und weise sind, dann brauchen wir überhaupt keine Vorschriften, jedoch der Ruhm, den Tacitus den Germanen spendete: Plus ibi boni mores valent, quam alibi bonae leges, war leider nicht mehr begründet. Der Übermacht des Kapitals zeigte sich jene Novelle durchaus nicht gewachsen. Delbrück freilich glaubte, daß kein Gesetz imstande sei, die Leute vor Schaden zu bewahren, da der Kampf gegen die Dummheit selbst Göttern unmöglich sei. Deshalb wurden unter seiner Verwaltung die in dem ersten Zorn nach dem Krach angebahnte Reformen des Aktienrechts wieder bis auf weiteres vertagt. Es hat dies insofern auch etwas Gutes gehabt, als im Zorn weder der Mensch Entschlüsse fassen noch der Staat Gesetze machen soll. Dagegen wurde namentlich seit der Übernahme des Reichsjustizamtes durch Herrn von Schelling die Reform energisch in die Hand genommen. Welchen Weg hat nun diese eingeschlagen?

Die staatliche Genehmigung und Aufsicht hat sie nicht wieder eingeführt, hierin schließt sich der neue Entwurf einem allgemeinen Zuge der Welt an. Es ist bekannt, daß in Österreich trotz des Konzessionsystems der Krach nicht minder verheerend aufgetreten ist als in Deutschland, und daß neben den andern materiellen und ideellen Schäden die sittliche Haltung des höheren Beamtentums durch die sogenannte „Trinkgeldertheorie“ einen schweren Stoß erlitten hat. Auf der andern Seite ist man in allen zivilisirten Ländern zur Aufhebung der Staatsgenehmigung und Aufsicht geschritten, wo sie noch bestanden. Daß der Staat nicht mehr die Genehmigung zur Gründung einer Aktiengesellschaft im allgemeinen erteilen soll — außer wo wie bei Eisenbahnen, Versicherungsgesellschaften u. s. w. Spezialgesetze die Konzession fordern —, scheint nur billigenwert. Denn für den einzelnen konkreten Fall läßt sich das Bedürfnis nicht vom grünen Tische aus feststellen. Dagegen wäre ein andres die Aufsicht durch staatliche, etwa in Verbindung mit den Handelskammern stehende Organe, die auch schon

auf Anzeige eines einzelnen Aktionärs, sowie von Amtswegen nach Möglichkeit für die Beobachtung von Gesetz und Statuten sorgten. Der Entwurf hat zwar in dankenswerter Weise — und wir werden darauf noch zurückkommen — die Rechte der Minorität erheblich gekräftigt. Hand in Hand mit dieser würde eine in der gedachten Art beschränkte Staatsaufsicht nur segensreich wirken. Abgesehen von der Staatsaufsicht beherrschen das englische oder französische System das internationale Aktienrecht. In England können sieben Gründer auch schon nach Zeichnung von nur einer Aktie für die Gesellschaft Rechtspersönlichkeit erlangen, wobei in möglichster Offenheit deren Vermögensverhältnisse aufzudecken sind. Allein ob das projektierte Grundkapital gezeichnet oder eingezahlt ist, dafür besteht keine Sicherheit, und wer sich bei einer Gesellschaft beteiligt, thut es lediglich im Vertrauen auf die Gründer, das jenseits des Kanals nicht minder täuschte als diesseits. Auch Frankreich hat, obwohl es die Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals als Voraussetzung für die Existenz der Gesellschaft aufstellt, keine Präventivmaßregeln, welche das Vorhandensein dieser Erfordernisse genügend sichern, sondern nur Repressivvorschriften, welche bei vorhandenem Mangel Nichtigkeit der Aktiengesellschaft und Verantwortlichkeit der leitenden Persönlichkeiten eintreten lassen. Daß für die einzelnen Betroffenen aus einer solchen Verantwortlichkeit, wenn die Sache einmal schief geht, nicht viel zu holen ist, versteht sich von selbst. Demgegenüber hat zwar die deutsche Novelle von 1870 gewisse Normativ- und Kautelarvorschriften aufgestellt, welche die Beobachtung der für die Existenzberechtigung der Gesellschaft bestimmten Erfordernisse sichern sollten; allein sie hat sich vorzugsweise darauf beschränkt, die Kontrolle den Beteiligten zu überlassen, ohne ihnen die nötigen Mittel und Wege für eine solche Kontrolle zu eröffnen. Darin lag der Hauptmangel. Freilich wer eine große Geschäftsgewandtheit besitzt, mit dem verschlungenen Getriebe auf der Börse vertraut ist, Verbindungen hat, die ihm aus freien Stücken und ehrlich Aufklärung geben wollen, der kann auch unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes sich vor Schaden behüten, aber man wird zugeben, daß diese glücklichen Umstände nur selten zutreffen. Einem solchen Gesetze gegenüber sich darauf zu berufen, daß die Dummen nicht aussterben, ist freilich bequem.

Nach den Motiven sollen die Ziele des Entwurfs darauf gerichtet sein:

schon durch die Vorschriften über die Aktie und die Haftbarkeit aus der Zeichnung einen sachlicheren Anschluß der Beteiligten an das Unternehmen zu erreichen; rücksichtlich der Gründung der Gesellschaft die vollständige und richtige Zusammenbringung des Grundkapitals zu sichern und offenzulegen und das Verfahren der Gründung so zu gestalten, daß die Gründer gegenüber der zu gründenden Gesellschaft hervortreten, der letzteren selbstthätig eine sachliche Prüfung und Entschließung ermöglicht und dem Registerrichter die formelle Prüfung erleichtert wird; auch während der Geschäftsführung die Organe der Gesellschaft — Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung — in ihren Funktionen gegeneinander sicherer abzugrenzen und von unberechtigten Einflüssen zu befreien, sachgemäßer die Ge-

schäftsfrage der Gesellschaft erkennbar zu machen und eine lebendigere Teilnahme und Kontrolle des einzelnen Aktionärs bezüglich der Vorgänge der Gesellschaft herbeizuführen;

die Verantwortlichkeit der bei der Gründung des Unternehmens unmittelbar und mittelbar Beteiligten, sowie der mit der Verwaltung und Beaufsichtigung betrauten Personen zivil- und strafrechtlich zu verschärfen;

auch durch sonstige Straf- und Ordnungsvorschriften den Aktionären wie dem Publikum einen größeren Schutz zu verleihen.

Aus diesen Sätzen geht hervor, daß der Gesetzgeber des Entwurfs nicht den Beteiligten jedes Eingreifen abnimmt, denn auch ein Gesetz kann nicht Unmögliches verwirklichen, aber er giebt ihnen in leichter und erreichbarer Weise die Mittel, sich zu unterrichten und, wenn sie nicht aus Leichtsinne absichtlich die Augen verschließen und blindlings ins Verderben rennen, sich vor Schädigung zu behüten. Man sollte meinen, daß dies doch ein sehr erheblicher Unterschied von dem Delbrückschen Standpunkte sei, und daß der Grad der Verlogenheit schon ein recht großer sein muß, wenn von der bekannten Oppositionsseite, z. B. von der Berliner Nationalzeitung, mit nicht beneidenswerter Kühnheit behauptet wird, daß der Entwurf nur das, was Herr Delbrück schon gesagt habe, als richtig anerkenne.

3.

Im Anschluß an das französische Recht haben sich in Deutschland zwei Arten der Aktiengesellschaft entwickelt, die eigentliche Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Letztere ist hinter der ersteren erheblich zurückgeblieben, und daß dies geschehen, dafür hat nicht zum geringen Teil der frühere Gesetzgeber sich die Schuld beizumessen. Das Unterscheidende zwischen beiden Arten liegt darin, daß bei der Kommanditaktiengesellschaft ein persönlich haftender Geschäftsherr es ist, welcher die Beteiligung eines größern Kapitals für sein Unternehmen in Anspruch nimmt; sachgemäß muß er nicht nur den Impuls zur Gründung der Gesellschaft geben, sondern auch für die Zukunft wegen seiner persönlichen Verantwortlichkeit bestimmend auf die Geschicke derselben einwirken. Er wird einerseits den Kommanditaktionären gegenüber selbständiger auftreten, andererseits haben die letzteren in dessen Haftung eine größere Sicherheit, als sie ihnen alle möglichen Rautelen Direktoren einer Aktiengesellschaft gegenüber gewähren können. Ganz vorzugsweise eignet sich die Kommanditgesellschaft dann, wenn es gilt, einem Privatunternehmen einen größeren Aufschwung zu geben, und ganz besonders auch bei Industriegesellschaften, wo die Persönlichkeit des Leiters maßgebend sein muß. Allein leider hat die Kommanditaktiengesellschaft in Deutschland ihre Ziele völlig verkannt. Vor dem Jahre 1870 bestand in den meisten deutschen Staaten für die Aktiengesellschaft die staatliche Konzession, während für die Kommanditaktiengesellschaft eine solche nicht erforderlich war. Die Folge davon war, daß alle diejenigen Gründungen die

Form der Aktienkommandite wählten, welchen die staatliche Konzession verschlossen blieb, so unter anderm die Diskontogesellschaft in Berlin, die größte deutsche Kommanditgesellschaft auf Aktien, die man deshalb billig bei allen Exemplifikationen aus dem Spiele lassen sollte. In Preußen bestanden vor dem Jahre 1870 neben 178 Aktiengesellschaften 32 Aktienkommanditgesellschaften. Eine weitere Folge war, daß man die letztgedachte Form höchst unpassend wählte, daß man den persönlich haftenden Gesellschafter zu einem von Gründern und Aktionären abhängigen Direktor machte, und daß der eigentliche Unterschied zwischen beiden Gesellschaftsarten nur darin bestand, daß bei der Aktienkommandite der Direktor auch den Gläubigern gegenüber persönlich haftete. Als nun im Jahre 1870 die staatliche Genehmigung für die Aktiengesellschaften aufgehoben wurde, war die Anschauung der Geschäftswelt eine so unklare geworden, daß sich nunmehr der ganze Strom der Gründung in die Aktiengesellschaft stürzte und die Kommanditgesellschaften auf Aktien, die bei den vielen Umwandlungen aus Privatunternehmungen — wenn überhaupt — die richtigere Form gewesen sein würden, völlig in den Hintergrund traten. In Preußen wurden in den fünf Jahren nach 1871 neben 990 Aktiengesellschaften nur 11 Aktienkommanditgesellschaften gegründet.

Unter diesen Umständen würde es sich fragen, ob man nicht den im Handelsgesetzbuch aufgestellten Unterschied ganz aufgeben und die Kommanditgesellschaften auf Aktien allen Vorschriften der Aktiengesellschaften, jedoch unter Beibehaltung des persönlich haftenden Komplementars, unterwerfen sollte. So ist es im großen und ganzen in Belgien, in der Schweiz, in neuester Zeit auch in England der Fall. Ungarn hat die Form der Aktienkommandite als überflüssig ganz über Bord geworfen. Der Entwurf hat sich aber auch in dieser Beziehung von den Grundlagen des bisherigen Rechts nicht getrennt und von diesem Standpunkt aus daselbe jedenfalls zu einem bessern Ausdruck gebracht.

Damit nur zweckentsprechend die Kommanditaktiengesellschaften ins Leben gerufen werden, ist angeordnet, daß die ersten persönlich haftenden Gesellschafter mit einem Zehntel des Gesamtkapitals beteiligt sein müssen, und daß dieses Zehntel zehn Jahre lang seit Errichtung der Gesellschaft unantastbar für die Gläubiger und in zweiter Linie auch für die Aktionäre hafte. Es kann nicht geleugnet werden, daß eine solche Vorschrift den Komplementar bei weitem über die Direktorialstellung erhebt und ihn dauernder mit dem Schicksal der Gesellschaft verknüpft, daß die Aktionäre, welche gerade im Vertrauen auf diesen Komplementar sich beteiligt haben, nicht in ihrem Vertrauen getäuscht werden. Die Summe ist nicht zu hoch, wenn man an den häufigsten und wichtigsten Fall der Aktienkommandite, an die Umwandlung aus einem Privatunternehmen denkt, und auch daran, daß diese Summe nur von sämtlichen haftenden Gesellschaften zusammen aufgebracht werden muß, sodaß der reichere den weniger bemittelten mit deckt. Wenn überhaupt die Aktienkommandite noch als Eigenart gerettet werden soll, so erscheint

uns dieses Auskunftsmittel als ein glückliches und umso zutreffender, als der Vorschlag in Börsenkreisen und von Börsenblättern sehr heftig bekämpft wird. Denn das Gesetz ist nicht dazu gemacht, das Börsenspiel zu begünstigen, sondern zu beschränken.

Der Entwurf hat sich auch nach andern Richtungen bemüht, von diesem Standpunkte aus die Aktienkommandite zu gestalten. Er kennt bei ihr keine Gründer, denn von dem Komplementar soll ja allein der Anstoß ausgehen, dem Geschäftsherrn gegenüber tritt die richterliche Kontrolle in den Hintergrund, die Kommanditisten dürfen nicht die vollen Rechte der Aktionäre ausüben. Umgekehrt dagegen ist in allen Fällen, wo es sich um Regelung der Teilnehmerrechte des Kommanditisten handelt, eine Gleichstellung von Kommanditaktiengesellschaft und Aktiengesellschaft herbeigeführt. Nur die allein zulässige Namensaktie ist bei der Aktienkommandite mit Recht beibehalten, denn für die Inhaberaktie hat sich hier ein Bedürfnis nicht gezeigt, und die bloße theoretisch-eigen sinnige Konsequenzmacherei darf sich nicht über die wirtschaftlichen Bedenken, die mit der Inhaberaktie verbunden sind, hinwegsetzen.

Im einzelnen wird man selbstverständlich noch darüber streiten können, ob diese oder jene Vorschrift auf die Aktienkommandite ausgedehnt werden soll oder nicht. Im ganzen genommen erscheint es uns zweifelhaft, ob der Entwurf hier seine Ziele erreichen wird. Der Gesetzgeber hat nicht die geringsten Mittel, um die Beteiligten zur Betretung des richtigen und wirtschaftlich gebotenen Weges zu nötigen. So klar auch seine Tendenz sein mag, er kann es nicht verhindern, wenn entgegen seiner wohlmeinenden Vorschriften die Aktienkommanditgesellschaft in anderer Weise ins Leben gerufen wird, wenn nicht der persönliche Geschäftsherr es ist, welcher die Kommanditisten aufruft, sondern wenn Gründer es sind, die sich den persönlich haftenden Gesellschafter wählen. Daß letzteres bisher fast Regel war, kann nicht geleugnet werden, und ebensowenig lassen sich eingewurzelte Anschauungen durch Gesetzesparagrafen beseitigen. Wird aber dieser Weg gewählt — und der Gesetzgeber kann es nicht verhindern —, so fehlt in dem Entwurf jede Verantwortlichkeit für die Gründer der Aktienkommandite, und der Komplementar bleibt allein übrig. Nun wird derselbe wegen der oben gedachten Beteiligung keine Strohuppe im allgemeinen mehr sein, allein seine Beteiligung braucht ja nicht bloß in baarem Gelde zu bestehen, er kann auch sein Etablissement einbringen, und so werden auf diesem Gebiete faule Gründungen nicht ganz beseitigt werden können.

Neben 1169 Aktiengesellschaften beträgt in Preußen die Zahl der Aktienkommanditen 52, darunter besteht die größere Hälfte aus Banken, für welche die Form der Aktienkommandite durchaus nicht wesentlich ist, vielmehr die der Aktiengesellschaft geeignet erscheint. Lohnt es sich nun, für eine so geringe Zahl noch besondere Vorschriften aufzustellen, zumal da der Gesetzgeber bei der Entwicklung, welche die Sache nicht bloß in Deutschland, sondern fast in ganz

Europa genommen hat, doch nicht in der Lage ist, für die Gründung — und das ist die Hauptsache — den richtigen Weg in Zukunft zu erzwingen? Mißlingt auch dieser gesetzgeberische Versuch — falls der Entwurf Gesetz werden sollte —, dann kennt, daß sind wir sicher, ein künftiges Aktiengesetz die Kommanditgesellschaft auf Aktien als ein besonderes Gebilde nicht mehr.

4.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß als der bedeutendste Reformvorschlag des Entwurfs derjenige betrachtet werden kann, nach welchem der Nominalbetrag für Namensaktien auf 1000 Mark, für Inhaberaktien auf 5000 Mark erhöht wird. Ausnahmslos aufgestellt, würde diese Bestimmung ein sehr zweischneidiges Schwert sein. Allein der Entwurf läßt Ausnahmen zu, indem er den Kanzler ermächtigt, die Ausgabe von Namensaktien nicht unter 200 Mark Gesellschaften zu gestatten, welche entweder gemeinnützige Zwecke verfolgen oder bezüglich deren der Staat, Kreis oder eine sonstige öffentliche Korporation einen bestimmten Ertrag ohne Einschränkung auf Zeit oder Bedingungen gewährleistet hat. Erstern Falles ist an verschiedene lokale Unternehmungen (Bizinalbahnen, Pferdeisenbahnen, Gas-, Wasser-, Badeanstalten) gedacht, deren Zustandekommen bei einer zu großen Quote der Einzelbeteiligung gefährdet sein würde. Letztern Falles wird Vorsorge getroffen, daß das kleine Kapital eine sichere Anlage findet und sich nicht etwa in ausländische Spekulationen ergießt.

Dabei räumt der Entwurf noch einen andern Übelstand aus dem Wege. Verschiedne Gesellschaften, namentlich Eisenbahnen, die genötigt waren, bei Erweiterung ihres Unternehmens — Herr Stroußberg hat es sogar gleich anfangs gethan — neue Kapitalien aufzunehmen, haben zu diesem Zwecke oft Aktien von verschiedner Berechtigung ausgegeben, die im Verkehr als Stammprioritäts- und Prioritätsaktien, nach verschiedenen Serien, Buchstaben, u. s. w. figuriren. Das Rechtsverhältnis dieser verschieden berechtigten Aktionäre ist ein sehr mannichfaltiges, sodaß nicht selten über einzelne Fragen zahlreiche Prozesse angestellt werden mußten. Der Entwurf hat sich zwar der Lösung dieser Fragen enthalten müssen, weil sie zu sehr von den konkreten Verhältnissen abhängen und zum Teil auf wohlverworbenen Rechten beruhen. Allein er hat doch Vorsorge getroffen, daß einmal das Stimmverhältnis der verschiedenen Arten untereinander und sodann die wichtigsten Rechte derselben im Statut geregelt werden müssen. Jeder Aktionär soll klar wissen, welche Rechte ihm zustehen.

Der Erhöhung des Nominalbetrages der Aktie wäre aber keine Bedeutung beizulegen, wenn nicht Hand in Hand damit eine Reform des bisherigen Rechts über die Haftung aus der Zeichnung verknüpft wäre. Unter der Herrschaft der Novelle von 1870 konnte statutenmäßig eine Befreiung der ersten Zeichner von den 40 Prozent übersteigenden Einzahlungen ausgesprochen werden, und von

diesem Rechte wurde zum Nachteil der Gesellschaften ein sehr erheblicher Gebrauch oder vielmehr Mißbrauch gemacht. Diese Bestimmung des Gesetzes verlockte geradezu zu Täuschung und Betrug. Wer in dem Vertrauen, daß so viele großen Firmen Aktien einer Gesellschaft gezeichnet hätten, sich zur Abnahme verleitete ließ, der mußte bald zu seiner Verwunderung erfahren, daß die von den ersten Zeichnern beherrschte Generalversammlung die erstern ihrer Verbindlichkeit gegen die Gesellschaft entließ. Zum Gegenteil schlug auch das Mittel der Raduzierung, die Verfallserklärung des Aktienrechts aus. Dieses sollte dazu dienen, durch Androhung des Verlustes der bisherigen Einzahlungen die weitem der Gesellschaft zu sichern. Allein bald benutzten die Gründer diesen Weg, wenn der Kurs der Aktie schlecht stand oder diese gar unveräußerlich war, den Verfall gegen sich aussprechen zu lassen. Gleichzeitig waren diese Zustände auch die Weimruten, um den kleinen Kapitalisten einzufangen, dem man vorredete, daß er nur 40 Prozent der gezeichneten Summe zu zahlen brauche. Kurzum, hier waren die Übelstände so schreiend, daß fast allgemein Abhilfe verlangt wurde, außer von denjenigen, welche sich mit der Erwägung trösteten, daß der bisherige Zustand auf einer seit langer Zeit in Übung befindlichen Anschauung des Handelsstandes beruhe.

Sedoch tausend Jahre Unrecht sind noch nicht eine Stunde Recht. Der Entwurf hat hier nicht minder mit juristischen wie mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, denn bekanntlich läßt sich nicht jeder wirtschaftlich richtige Gedanke in die richtige juristische Form bringen. Zunächst ist das Verbot der Befreiung der Zeichner von ihrer Verpflichtung ausgesprochen, damit ist die Aktienzeichnung zu einem ernstlichen Rechtsgeschäft geworden; mit dem Zeichner haftet jeder spätere Erwerber der Aktie, und zwar dergestalt, daß die Gesellschaft erst den gegenwärtigen Aktionär in Anspruch nehmen muß, und soweit sie von diesem keine Zahlung erlangt, den früheren bis zum Zeichner hinauf. Auch hier würde allzu scharf schartig machen, wenn die Haftung des Zeichners und früheren Aktionärs eine dauernde wäre. Der Entwurf hat diese Haftung auf die innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren seit der Übertragung des Aktienrechts eingeforderten Beträge eingeschränkt. Innerhalb dieser Zeit kann die Gesellschaft den Betrag der Aktie noch von dem Rechtsvorgänger verlangen, wenn sich der gegenwärtige Aktionär als zahlungsunfähig erweist, zumal da der Entwurf in sehr zweckmäßiger Weise nur ein kurzes Verfahren, um diese Zahlungsunfähigkeit festzustellen, vorschreibt. Wer aber als Rechtsvorgänger von der Gesellschaft in Anspruch genommen wird, muß das bisherige Aktienrecht erhalten. Der Entwurf hat nämlich auch das Raduzierungsverfahren näher geregelt und es den bisherigen Mißbräuchen entzogen. Freilich liegt es auch noch nach dem Entwurf in den Händen der Gesellschaftsorgane, aber es ist doch an feste Formen gebunden. Endlich verbietet der Entwurf die Ausgabe von Aktien vor der Vollzahlung und die Ausgabe von Inhaberpromessen.

Unter diesen Voraussetzungen werden eine Reihe von Übelständen beseitigt werden. „Nach den erörterten Bestimmungen, sagen die Motive, wird derjenige, welcher sich bei einem Aktienunternehmen beteiligen will, kein Interesse mehr haben, ein Auftreten als Aktionär zu vermeiden und Strohmänner vorzuschieben. Mit der Haftung des zeitigen [soll heißen: gegenwärtigen] Aktionärs geht die Ausübung der Aktionärrechte Hand in Hand, Zeichner und Vormänner haften nur subsidiär für eine begrenzte Zeit und unter Wiedererlangung des Aktienrechts, aber von dieser Haftung kann niemand durch Liberierung oder Reduzierung entbunden werden. Die Bestimmungen des Entwurfs werden daher auch dazu beitragen, die Aktie für ungemessene Spekulationen ungeeignet zu machen und Gründungen zu Zwecken der Agiotage zu verhüten.“

In der That muß darauf das Ziel des Entwurfs gerichtet sein, denn in jener großen Milliardenepoche trat die wirtschaftliche Bedürfnisfrage gänzlich zurück; es galt nur neue Börsenwerte zu schaffen, sowie im vorigen Jahrhundert neue Tulpenforten aufzamen, lediglich um der Spielwut zu fröhnen. Was kümmerte auch den Gründer, ob die Gesellschaft, die er ins Leben rief, wirklich lebensfähig war, ob der Abnehmer der Aktie ein wertloses Stück Papier empfing; er selbst lief bei seinen Manipulationen keinerlei Gefahr und hatte nur den leichten Gewinn einzustreichen. Das wird, wenn der Entwurf zum Gesetz erhoben wird, nicht mehr möglich sein. Denn der erste Zeichner wird dadurch, daß er die Aktie an den Mann bringt, nicht wie bisher gänzlich von dem Schickal der Gesellschaft gelöst. Zwei Jahre lang muß er befürchten, von derselben in Anspruch genommen zu werden, und das ist ein Zeitraum, in welchem eine Menge von Illusionen schwinden können. Wer sich also künftighin bei einem Aktienunternehmen beteiligen will, der muß es ernstlich thun. Die Aktie soll eben kein Spekulationsobjekt im Sinne wilder Börsenagiotage sein. Der hohe Nominalbetrag in Verbindung mit dieser strengen Haftung wird schon der „ungezügelter Luft“ die nötigen Zügel anlegen. (Schluß folgt.)



Macchiavelli.

2.



enn wir den Principe gerecht beurteilen wollen, so müssen wir uns zunächst das Volk, dem der Verfasser angehörte, dann die Zeit, in der er schrieb, endlich den Zweck seines Buches vor Augen halten.

Macchiavelli war Italiener, und es liegt im Charakter der Italiener, wie aller Südländer, sich mehr auf List und Ränke zu verlassen, als auf offnes